
Externe Vernehmlassung

Vereinbarung

über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.2**
Aufgehoben: –

Die Kantone Obwalden und Nidwalden vereinbaren:

I.

Der Erlass «Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden»¹⁾ vom 13. November 2001 (Stand 15. März 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat:

- d) (geändert) erstellt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- e) (geändert) informiert die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission und die Regierungen der Vereinbarungskantone jährlich über die Ausführung der Dienstleistungen und Bestellungen;

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Geschäftsleitung erfüllt ihre Aufgaben, indem sie namentlich:

- d) (geändert) die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst;

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für die Revisionsstelle gelten sinngemäss Art. 727 ff. OR²⁾.

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Sämtliche Mitarbeitenden des ILZ sowie beauftragte Dritte unterstehen dem Amtsgeheimnis nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons Obwalden.

Art. 17 Abs. 2 (geändert)

Buchführung und Rechnungslegung (Überschrift geändert)

² Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt gemäss Art. 957-960f OR³⁾. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Dienstleistungen werden Preise verlangt, die kostendeckend sind, einen angemessenen Gewinn ermöglichen und marktkonform sind. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.

¹⁾ NG 152.2

²⁾ SR 220

³⁾ SR 220

² Weist die Jahresrechnung einen Jahresgewinn aus, der fünf Prozent des Jahresumsatzes aus Lieferungen und Leistungen (brutto) übersteigt, sind im Rahmen des nächsten Budgetprozesses die Preise zu senken.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Jahresergebnis wird in folgender Reihenfolge verwendet für:

- a) (geändert) die Zuweisung von fünf Prozent des Jahresgewinns an die gesetzliche Gewinnreserve, bis ein Zielwert von 50 Prozent des Dotationskapitals erreicht ist;
- c) *Aufgehoben.*

² Wenn die Eigenkapitalquote den Zielwert von 50 Prozent um zehn Prozentpunkte überschreitet, werden die freien Reserven bis zur Erreichung des Zielwerts ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt zu je zehn Prozent an die beiden Vereinbarungskantone. Die restlichen 80 Prozent werden auf Basis der bestellten Benutzer-Services an die Kantone und Gemeinden ausgeschüttet.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

Art. 24a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Die Rückstellungen werden in der Jahresrechnung 2026 aufgelöst. Nicht aufgelöst werden Rückstellungen, welche auf rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen mit einem wahrscheinlichen Mittelabfluss beruhen.

² Aus dem Jahresgewinn 2026 werden die gesetzlichen Gewinnreserven mit 0.2 Millionen Franken geöffnet. Der darüberhinausgehende Jahresgewinn wird den freien Reserven gutgeschrieben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Genehmigung

Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...